This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

044 103 248 183

Deutsche

Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart

In Verbindung mit

Prof. Dr. v. Kluckhohn, Redacteur A. Lammers,
Prof. Dr. J. B. Meyer und Prof. Dr. Paul Schmidt

herausgegeben von

Franz von Holtzendorff.

Jahrgang XIII.

(Heft 193—208 umfassend.)

Heft 208.

Der Sklavenhandel, das Völkerrecht und das deutsche Recht.

Von

Prof. **Carl Gareis.**

HARVARD LAW LIBRARY.

Berlin SW. 1885.

Verlag von Carl Habel.

(C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.)

33. Wilhelm-Straße 33.

☞ Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten. ☜ Dieselben enthalten das **Programm** der **neuen XX. Serie** (1885) der **Sammlung**, sowie das des **neuen XIV. Jahrganges** (1885) der **Zeit-Fragen**. **Genaue Inhalts-Verzeichnisse** der früheren Hefte, nach „Serien und Jahrgängen“ und nach „Wissenschaften“ geordnet, sind durch jede Buchhandlung gratis zu beziehen.

116
-4
-4

2039
n. s.
28

Der Sklavenhandel,

das Völkerrecht

und

das Deutsche Recht.

Von

Carl Gareis
Professor in Gießen.

Berlin SW. 1884.
Verlag von Carl Habel.
(C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.)
33. Wilhelm-Straße 33.

BM

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.
Für die Redaction verantwortlich: Dr. Fr. v. Holtzendorff in München

Mit den Rechten wachsen die Pflichten, mit der Ausdehnung der Macht mehren sich die Aufgaben des Staates: es ist ein völkerrechtlich und ethisch wohlbegründeter Satz, daß kein Staat berechtigt ist, ein größeres Gebiet in den Bereich seiner Macht zu ziehen, als er staatlich zu ordnen den Willen und die Mittel hat.[1]) Dieser aus dem Wesen des Staates und der ethischen Bestimmung des Menschengeschlechts fließenden Wahrheit darf sich keiner der Patrioten verschließen, welche [illegible]onialpolitik des Deutschen Reiches und insbesondere das Er[illegible]er deutschen Flagge in den westafrikanischen Gewässern u[illegible] Errichtung deutscher Schutzgewalten in afrikanischen Ländern [illegible]t Freude begrüßen. Wo die deutsche Reichsmacht eine Schutzgewalt ausübt, da soll Recht und Civilisation herrschen, und deutsche Grenzpfähle sollen nur solche Gebiete schützend umrahmen, in denen Recht und Sitte nach deutschen Begriffen der Uncultur Schranken setzen. Daß dies mit bloßen Proklamationen und mit Flottendemonstrationen, ja auch mit der Errichtung von Konsulaten allein nicht erreicht werden kann, ist selbstverständlich, und so schwer die Aufgabe für die Gesetzgebung auch sein mag, Normen zu schaffen, die zugleich afrikanischen Verhältnissen und deutschem Rechtsgefühle gerecht werden, — unlöslich ist sie nicht und erfüllt muß sie werden, gleichviel ob die Initiative dazu vom deutschen Mutterlande oder von der „kaufmännischen Souveränität“[2]) der Kolonien ausgeht. Natürlich wird und darf es Niemanden in den Sinn kommen, die deutschen Reichsgesetze im Ganzen und Einzelnen am Congo oder in Guinea ohne Weiteres als geltendes Recht einzuführen, aber was nach unserer deutschen sittlichen Auffassung menschenunwürdig, gemein und barbarisch ist,

das muß von Gesetzgebung und Verwaltung bekämpft werden in Samoa und Westafrika so gut wie in Ostpreußen.

Unter dem Bedürfniß der Beschaffung billiger Arbeitskräfte entstand der Handel mit Menschen, und seiner Unterdrückung, der Bekämpfung einer der scheußlichsten Entartungen des menschlichen Thätigkeitstriebs, muß die Gesetzgebung aller civilisierten Staaten überall da, wo dieser Handel, wo offene oder verdeckte Sklaverei besteht, mit allen ihren physischen und moralischen Mitteln entgegentreten.

Bisher dachte der deutsche Staatsbürger über Sklaverei und Menschenhandel in der Regel ungefähr ebenso wie der gemüthliche Philister in Goethe's Faust über den Türkenkrieg, d. h. er kümmerte sich nicht darum. Das Elend von Hunderttausenden, welche der Heimath und Familie gewaltsam entrissen in lebenslänglicher Arbeit fremden Herrn auf fremder Scholle dienen müssen, ging ihm nicht nahe genug; er konnte es leugnen, ignorieren: man hört und liest ja dann und wann, daß irgendwo Sklaverei abgeschafft worden sei; man weiß, daß sie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika seit 1864 wirklich aufgehoben ist und daß deshalb ein blutiger Krieg zwischen dem Sklaven haltenden Süden und der Union geführt wurde; man weiß ferner, daß die Engländer schon im Jahre 1833, die Franzosen erst 1848 die Sklaverei in ihren Kolonien abschafften, und kraft dieser und ähnlicher Thatsachen überredet man sich dann leicht selbst, anzunehmen, es gebe überhaupt keine Sklaverei mehr oder doch nur in so unbedeutenden, uns jedenfalls so entlegenen Verhältnissen, daß es sich nicht verlohnt, sich mit der Frage der Bekämpfung des Menschenhandels ernstlich zu beschäftigen.

Dieser vertrauensseligen Annahme ist ganz entschieden entgegenzutreten; es giebt leider noch eine große Anzahl von Ländern — und von Ländern, mit denen die Europäer und insbesondere auch die Deutschen in Verkehr stehen — von Ländern, in denen Sklavenhandel und Sklaverei oder, was meist noch schlimmer ist, ein menschenunwürdiges Surrogat derselben thatsächlich und formell zu „Recht" besteht. Diesen Ländern ist der deutsche Handel jetzt näher gerückt, und wie schon die Samoaangelegenheit, so

muß auch die Frage der süd- und westafrikanischen Kolonien den Blick der gesetzgebenden und verwaltenden Faktoren des Reiches auf die Unterdrückung des Menschenhandels lenken. —

Leider kann man nicht sagen, daß die Zahl der sklavenhaltenden Länder nun im Abnehmen begriffen und die Bemühungen philanthropischer Gesellschaften in Bekämpfung der Sklaverei jüngst mit großem Erfolge gekrönt gewesen wären. Es kann sich hier nicht darum handeln, eine erschöpfende Uebersicht der Sklavenstaaten und einen Ueberblick über die einschlägigen Bewegungen, Bestrebungen und Unternehmungen gegen die verschiedenen Formen der Sklaverei den Lesern dieser Zeitfragen zu bieten: aber eine Reihe von Thatsachen darf ins Gedächtniß gerufen werden, welche geeignet sind, das Brennen dieser Frage darzuthun, und daß hierbei der Blick zunächst auf den „schwarzen Erdtheil" fällt, wird selbstverständlich Niemanden überraschen.

In den von der ottomanischen Pforte wirklich oder nominell beherrschten Gebietstheilen von Nord- und Ostafrika war die Bekämpfung der Sklaverei und des Sklavenhandels bis vor Kurzem auf dem besten Wege, denn nicht bloß die türkische Verfassung vom Dezember 1876[3]) hebt unter ausdrücklicher Proklamierung der Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit für alle Untergebenen der türkischen Staatsgewalt in allen Theilen des weiten ottomanischen Reiches jede Art von Sklaverei auf, — sondern es hat Egypten sich in einem besonderen Vertrag mit Großbritannien am 4. August 1877[4]) besonders zur Unterdrückung des Sklavenhandels in Egypten verpflichtet. Die Regierung des Khedive hat es inhaltlich dieses Vertrags unternommen, jeden Handel mit abyssinischen oder Negersklaven innerhalb der Grenzen egyptischer Herrschaft zu verhindern und hat englischen Kreuzern zu diesem Zwecke ein Durchsuchungs- und Anhalterecht gegenüber allen egyptischen Schiffen auf dem Rothen Meere, dem Golf von Aden, an der Küste von Arabien, an der Ostküste von Afrika und auf allen egyptischen Gewässern eingeräumt. Freilich sollte dieser Vertrag nicht sofort in volle Wirksamkeit treten: die egyptische Regierung hatte das Recht, das Verbot des Sklavenhandels allmählich wirksam werden zu lassen;

es sollte theilweise erst in sieben Jahren, theilweise sogar erst in zwölf Jahren, vom 1. August 1877 an gerechnet, in Kraft treten, letzteres für den Sudan und die jenseits Assouan gelegenen egyptischen Provinzen. Da in Egypten der Handel mit schwarzen und mit weißen Sklaven und Sklavinnen bereits vor 1877 schon verboten war und eine Anzahl europäischer Beamten im Sinne dieses Verbots und der Kulturbestrebungen überhaupt erfolgreich als egyptische Statthalter u. s. w. wirkten, so war schon vor Ausbruch der zuerst durch Arabi und dann durch den Mahdi veranlaßten Wirren Vieles zur Einschränkung des Sklavenhandels in Egypten und dem egyptischen Sudan geschehen. So wirkte z. B. Sir Gordon im Sudan,[5]) so wirkte Dr. Emin Bey[6]) als Gouverneur der egyptischen Aequatorialprovinzen in trefflichster Weise. Freilich war viel zu thun und Schweres zu erreichen, und wenn man die weite Ausdehnung des vom Vicekönig von Egypten beherrschten Landes, die Schwäche der Mittel seiner Regierung und die enge Verknüpfung der Sklaverei mit dem Islam und der Vielweiberei bedenkt, so darf man sich nicht wundern, daß noch 1882 das Nilgebiet als ein Hauptheerd der Sklaverei und des Handels mit Menschen, und Egypten als die Brücke zwischen Afrika und Asien galt, auf welcher die Sklaven nach den muhammedanischen Ländern eingeschmuggelt werden. Der von der egyptischen Regierung unternommene Sklavenkrieg wurde leider von vornherein mit unzureichenden Mitteln geführt und hörte selbstverständlich ganz auf, als die egyptische Staatsmacht, von äußeren und inneren Feinden bedroht, um ihre Existenz ringen mußte. Der englisch-egyptische Vertrag vom 4. August 1877 trat gar nicht in Wirksamkeit. Sklavenhändler und Sklavenjäger verstärkten die Macht des rebellischen Mahdi, dessen Waffen auch für die Aufrechterhaltung der Sklaverei fochten, und der aufrichtigste Gegner des Sklavenhandels sah sich genöthigt, Sklavenjägern wie Osman Digmar großentheils das Feld zu räumen. Bis an die Grenzen des engeren Egyptens drangen Häuptlinge vor, wie Zobehr Rahama, die durch Sklavenjagden und Sklavenhandel ihren Reichthum wie ihren Einfluß begründet hatten.[7]) Gegenwärtig sind die optimistischen Bilder, die man sich

nach dem Vertrage vom 4. Auguſt 1877 ausmalen zu dürfen glaubte, leider in ein Nichts zerfloſſen. So kommt es, daß der Sklavenhandel und die Sklaverei mehr als je im Sudan und im benachbarten Egypten blühen, was von der Provinz Galabad, die früher abyſſiniſch, ſeit 1873 egyptiſch iſt, ausdrücklich gemeldet wird, trotz des Vorhandenſeins von Sklavenhandel-Inſpectoren.[8])

An der oſtafrikaniſchen Küſte beſteht der Sklavenhandel theils offen, theils verſteckt fort. Zeitungsberichte wenigſtens melden, daß man auf dem oſtafrikaniſchen Feſtlande in der Nähe der Guerimba-Gruppe ein hübſches halberwachſenes Mädchen für 60 *M.* trotz der geſetzlichen Abſchaffung der Sklaverei als Hausdienerin kaufen könne.[9]) Man kann nicht ſagen, daß die egyptiſchen, ſudaneſiſchen und oſtafrikaniſchen Verhältniſſe für uns Deutſche abſolut gleichgültig ſeien; der deutſche Handel hat dort längſt Pfade gefunden und deutſche Firmen blühen nicht bloß in Egypten, auch in Zanzibar ſind die beiden bedeutendſten Firmen deutſch und der Sultan von Zanzibar ſtellt Deutſche in ſeiner Kriegs- und Handelsflotte an und unterſtützt ſympathiſch die deutſchen Reiſenden, die von ſeinem Gebiete aus in das Innere Afrika's vordringen.[10])

In Südafrika iſt, ſoweit europäiſcher Einfluß reicht, ſelbſtverſtändlich die Sklaverei geſetzlich abgeſchafft; aber es berührt doch eigenthümlich, daß in dem zwiſchen der engliſchen Regierung und der Transvaal-Republik am 3. Auguſt 1881 abgeſchloſſenen Vertrage die Sklaverei ausdrücklich als nicht zu dulden bezeichnet wird und Boer's werden von der britiſchen und ausländiſchen Antiſklavereigeſellſchaft förmlich des Sklavenhandels bezüchtet.

Am ſchlimmſten ſieht es natürlich in Centralafrika aus. Geradezu ſchaudererregend ſind die Berichte, die uns von den das Innere Afrika's durchkreuzenden Reiſenden übereinſtimmend erſtattet werden. Stamm gegen Stamm, Dorf gegen Dorf, ja ſelbſt Familie gegen Familie kämpfen die ſchwarzen Bewohner Centralafrikas in grauſamſter Weiſe häufig genug aus keinem anderen Grunde als um die im Kampf Gefangenen an die Sklavenhändler verkaufen zu können. Welche Scheußlichkeiten bei den zu dieſem Zwecke unter-

nommenen Ueberfällen friedlicher Dörfer, bei den „Sklavenjagden“ und vielleicht mehr noch bei dem Transport der Beute dieser Jagden sich ereignen, möge, wem es nicht graut, in den Berichten lesen von Reisenden, die um ihr Reiseziel erreichen zu können, selbst Augenzeugen dieser Jagden werden mußten. In denselben Berichten wiederholt sich die Mittheilung, daß die Ergebnisse dieser Menschenraubzüge vielfach zur Ausfuhr nach Küstenländern, nach Arabien, aber auch nach Marokko, Tunis und Tripolis bestimmt seien.[11])

In Westafrika, in denjenigen Strichen, auf welche das Augenmerk vieler Deutschen gegenwärtig besonders lebhaft gerichtet ist, dürfte, so hoffen wir, von eigentlicher Sklaverei nicht die Rede sein. Die Arbeit in den Plantagen wird durch Neger geleistet, welche frei sind und von den Plantagenbesitzern angesiedelt werden. Die Art dieser Ansiedelung, der Inhalt der Arbeitsverträge, welche mit den concentrierten Arbeitskräften beschlossen werden, wird die deutschen Konsuln und sonstigen Behörden interessieren müssen, um jederzeit constatieren zu können, daß den deutschen Niederlassungen kein Vorwurf menschenunwürdiger Behandlung der Arbeiter, auch nicht der Vorwurf eines Systems versteckter Sklaverei gemacht werden kann. Nahe genug an den jetzt durch die deutsche Flagge geschützten Faktoreien, im Norden und im Süden des Congo, unweit des Gaboon und des Lagos, ja selbst am Amtssitz eines deutschen Konsuls, in Loando, finden sich niederländische Faktoreien, in denen Neger unter dem Namen von Coromanos, von den Holländern Kroomannen genannt, arbeiten, welche ein wie es scheint auf eigener Kenntnißnahme beruhender ausführlicher holländischer Bericht geradezu als Sklaven bezeichnet, „da sie den Europäern von den Negerfürsten oder Häuptlingen verkauft werden“.[12])

In Nordafrika herrscht Sklaverei und Sklavenhandel soweit der Islam reicht: der Koran verbietet den Sklavenhandel nicht und die Vielweiberei befördert ihn oder setzt ihn voraus. Ein Unterschied besteht nur insofern, als wo europäischer Einfluß das muhammedanische Element beherrscht, das Sklavenunwesen im Verborgenen betrieben wird, wo aber nicht, offen. Hieraus folgt, daß von Sklaverei in Algier soweit die französische Macht reicht,

keine Rede ist, daß man aber in Marokko dem Sklavenhandel kein Hinderniß in den Weg legt und dort Sklaven öffentlich kaufen kann.[13])

Der Erdtheil, welcher die gegenwärtigen Kolonisationsbestrebungen, abgesehen von Afrika, praktisch am meisten interessiert, ist Australien. Daß auf zahlreichen Inseln der Südsee, auf denen sich europäische Kolonien befinden, die Frage der Beschaffung von Arbeitskräften, die importiert werden, eine brennende ist, wird nicht bloß durch Zeitungsberichte, sondern auch durch amtliche Aktenstücke bestätigt.[14]) Eben diese Quellen theilen aber auch mit, daß die Art der Beschaffung dieser Arbeitskräfte mindestens sehr nahe an Sklavenhandel grenzt. Die deutsche Reichsregierung wandte derselben schon im Jahre 1875 ihre volle Aufmerksamkeit zu; sie brachte beim Deutschen Reichstage einen Gesetzentwurf ein, welcher die Mißbräuche des Arbeiterimports durch folgende strafrechtliche Bestimmung treffen wollte: „mit Geldstrafe bis zu 6000 ℳ oder mit Gefängniß wird bestraft, wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths über die Beförderung eingeborener Arbeiter der polynesischen Inseln oder über die Beschäftigung solcher Arbeiter auf den deutschen Ansiedelungen in Polynesien erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt. Ob die strafbare Handlung im Inlande oder im Auslande begangen ist, begründet keinen Unterschied." Dieser Strafbestimmung geht folgende Begründung seitens der Regierung voraus: „Seit längerer Zeit ist es auf mehreren Inselgruppen Polynesiens, namentlich den Fidji-, Samoa- (oder Schiffer-), Tonga- (oder Freundschafts-) Inseln, deren eingeborne Bevölkerung zu träge und energielos ist, um die zur Bebauung des Landes erforderliche Arbeit zu verrichten, üblich geworden, Arbeiter von andern Inselgruppen, namentlich von Salomons-, Gilbert-, Marschall-, Elice-Inseln, einzuführen. Das Interesse, diese Arbeitskräfte zu erhalten, haben namentlich die auf jenen Inseln angesiedelten Europäer, unter denen sich auch Deutsche befinden. Meistens verpflichten sich die Eingeführten, eine bestimmte Anzahl von Jahren gegen einen bestimmten Arbeitslohn zu arbeiten, so daß sie nach Ablauf der Zeit verlangen dürfen, nach ihrer Heimath zurückgeschafft zu

werden. Bei dieſer Einführung freier Arbeiter haben ſich indeſſen ſo ſchwere, dem Sklavenhandel ſich in hohem Grade nähernde Mißbräuche herausgeſtellt, daß die engliſche Regierung ſich genöthigt ſah, Maßregeln dagegen zu ergreifen. .... Die britiſche Regierung hat ſchon vor mehreren Jahren die Regierung des Deutſchen Reiches erſucht, auch ihrerſeits Maßregeln zu treffen, um die Benutzung deutcher Schiffe zum Transport Eingeborener in jenen Gegenden unter eine ähnliche Kontrole zu ſtellen, wie ſie ſeitens Großbritanniens eingeführt iſt. In der That kann darüber kein Zweifel beſtehen, daß das gewinnreiche Geſchäft, welches mit der Einführung derartiger Arbeiter getrieben wird, die Betheiligten nur zu oft verleitet, die Grenzen des Rechts und der Menſchlichkeit zu überſchreiten. Häufig werden die Eingeborenen unter Anwendung von Liſt oder Gewalt an Bord gebracht, oder, wenn ſie freiwillig an Bord gekommen ſind, dort mit Gewalt zurückgehalten und zur Eingehung von Verbindlichkeiten, deren Tragweite ſie nicht zu überſehen vermögen, in unerlaubter Weiſe bewogen. Abgeſehen hiervon haben ſie während der Reiſe in Folge von ſchlechter Nahrung und Ueberfüllung der Transporträume vielfache Leiden zu erdulden. Es iſt als konſtatiert zu erachten, daß an dieſem Transport Eingeborener auch deutſche Schiffe ſich betheiligen, obgleich Mißbräuche von dieſer Seite bis jetzt nur in ganz vereinzelten Fällen zur Kenntniß gelangt ſind. Der Kommandant eines deutſchen Kriegsſchiffes, welcher im Jahre 1874 eines dieſer zum Transport Eingeborener beſtimmten deutſchen Schiffe beſichtigte, fand, daß 130 Perſonen, Männer und Frauen, in einem viel zu kleinen Raum und überdies unmittelbar auf einer übelriechenden Ladung untergebracht worden waren. In Folge der von der britiſchen Regierung gegen britiſche Schiffe getroffenen Maßregeln ſteht zu erwarten, daß der fragliche Verkehr in erhöhtem Maße ſich auf deutſche Schiffe ausdehnen wird. Hiernach erſcheint das Einſchreiten der deutſchen Geſetzgebung erforderlich."

Dieſen ebenſo humanen, wie politiſch richtigen Standpunkt hat die deutſche Reichsregierung nicht verlaſſen, obwohl der Reichstag den erwähnten Geſetzentwurf liegen und damit die Sache un-

erledigt seinerseits auf sich beruhen ließ.[15]) Das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs war fortgesetzt bemüht, durch Verordnungen, durch Verfügungen an die deutschen Konsularbehörden insbesondere, die Absicht zu erreichen, welche dem Gesetzentwurf vom 25. November 1875 zu Grunde gelegen hat. Die deutsche Reichsregierung machte kein Hehl daraus, daß das Bedürfniß nach einem strafrechtlichen, durch das Gesetz aufzustellenden Verbote derjenigen Arbeiterwerbung (Labor-trade genannt), welche im Widerspruch mit Menschlichkeit und Völkerrecht steht, fortdauere, und die Thatsachen, welche eben diese Regierung dem Deutschen Reichstage im Jahre 1879 bei Gelegenheit der Vorlage des Handelsvertrags mit den Samoa-Inseln mittheilte,[16]) beweisen auch vollständig die Fortdauer des Bedürfnisses eines gesetzgeberischen Eingriffs gegenüber dem Arbeiter-Beschaffungssystem von Polynesien. Die mitgetheilten amtlichen Aktenstücke lassen die Art der Arbeitergewinnung in einem Lichte erscheinen, welches zeigt, daß amtliche Ueberwachung, ja Mitwirkung in höchstem Grade wünschenswerth ist, wenn man sicher sein will, daß Mißbräuche von den Manipulationen der in der Südsee üblichen Arbeiterwerbung ferne gehalten werden: die Plantagenbesitzer senden von Zeit zu Zeit Schiffe nach jenen Inseln, wo Arbeiter zu bekommen sind, und lassen durch die Schiffsführer mit den Häuptlingen unterhandeln, worauf die Auswanderungslustigen aufgefordert werden, entweder sofort mit an Bord zu gehen oder zur bestimmten Zeit sich daselbst einzufinden. Auf dem Lande oder an Bord werden die Vertragsbedingungen „in Gegenwart von Zeugen, gewöhnlich wenn ein solcher vorhanden ist, auch des eingebornen Missionslehrers erklärt und die Kontrakte gezeichnet" — und die Arbeiter, von denen z. B. 30000 allein nach Samoa eingeführt werden müßten, um die dortigen Plantagen zu bebauen, sind gebunden. Das englische Recht schreibt vor, daß solche Werbezüge von englischen Regierungsbeamten begleitet sein müssen, und die chinesische Regierung macht die Arbeitskontrakte der zu exportierenden chinesischen Arbeiter von der Genehmigung chinesischer Regierungsbeamter abhängig. Gerne gebe ich zu, daß die Verfahrensweise, welche in den amtlichen Aktenstücken geschildert

wird, sich auch vollständig innerhalb der Gebote der Humanität und Sittlichkeit bewegen kann; aber das Bedürfniß einer amtlichen Ueberwachung und das einer strengen Strafandrohung, welche gegen Mißbräuche gerichtet ist, wird von Niemanden geleugnet und am wenigsten von der deutschen Reichsregierung. Darauf deuten die Erklärungen der Reichsregierung im Reichstage vom 14. Mai 1879, vom 13. Juni 1879 und insbesondere die des Reichskanzlers, Fürsten Bismarck vom 28. Februar 1881 beredt genug hin.[17])

Die australischen Eilande sind von der Natur in verschiedenem Maße ausgestattet: die einen sind übervölkert, die andern wenig oder mit zur Arbeit ungeeigneten Leuten bevölkert; die einen sind öde, die andern, und zwar gerade minder bevölkerte, sehr fruchtbar. Daraus ergiebt sich von selbst die Arbeiterüberführung von stark bevölkerten auf die Arbeiter bedürftigen Plantagen-Inseln. Daß die Lage der exportierten bezw. importierten Papua's in den Plantagen meistens eine günstige, ihre Gesittung fördernde ist, ändert nichts an dem Bedürfniß nach amtlicher Ueberwachung des Labor trade und nach Bestrafung der etwaigen zum Sklavenhandel neigenden Mißbräuche; und diese Erwägung hat in England zu einem besonderen Gesetz (Kidnapping Akt) vom 27. Juni 1872 geführt.[18])

Von Asien[19]) sind zunächst diejenigen Länder, welche, sei es wirklich, sei es nominell von Konstantinopel aus beherrscht werden, als von der Sklaverei rechtlich frei zu bezeichnen.[20]) Freilich fehlt es nicht an Zeitungs- und sonstigen Nachrichten, welche von Sklavenhandel, ja sogar von Sklavenmärkten berichten, und freilich läßt sich nicht leugnen, daß mit dem Islam wie die Vielweiberei, so auch der Sklavenhandel innerlich verflochten ist. In höherem Maße als die türkischen Territorien sind aber die chinesischen von dem uns hier interessierenden Standpunkte aus ins Auge zu fassen. Die vorzüglichen Eigenschaften des chinesischen Arbeiters[21]) und die Uebervölkerung des Reiches der Mitte haben längst die Aufmerksamkeit Arbeiter suchender Plantagenbesitzer auf diese Territorien gelenkt und in Deutschland haben gewichtige Stimmen, wie die von Franz von Holtzendorff, bereits vor einem

Jahrzehnt auf den Kulihandel mit äußerſter Entrüſtung hingewieſen und das Augenmerk Europa's energiſch auf die Schmach der dort beſtehenden Anwerbungsmißbräuche gelenkt.[22]) Es muß hier rühmend anerkannt werden, daß die chineſiſche Regierung ihrerſeits zum Schutze ihrer Staatsangehörigen klug und kräftig vorgegangen iſt. Das Schickſal chineſiſcher Arbeiter, welche ſich von Agenten der Kolonien des Auslandes vielfach unter Anwendung übertriebener Verſprechungen und anderer unerlaubter Mittel anwerben ließen, wurde namentlich auf den Kolonien von Macao ſo ſehr der Sklaverei ähnlich, daß die chineſiſche Regierung gegen die Ausfuhr chineſiſcher Arbeiter (Kulihandel) ein ſehr ſtrenges Verbot erließ und vor den mit den Weſtmächten geführten Kriegen mit aller Energie durchſetzte. Als aber nach dieſen für China unglücklichen Kriegen Frankreich und England daſſelbe zur Oeffnung neuer Handelshäfen zwangen, da benutzten dieſe ſiegreichen Weſtmächte die Nothlage China's zur Aufhebung des Verbots der Kulianwerbung. Ein Artikel des Pekinger Friedens[23]) beſtimmt, daß Verordnungen zur Sicherſtellung der chineſiſchen Auswanderung zwiſchen England, Frankreich und China vereinbart werden ſollten. Dem einſeitigen Vorgehen China's und ſomit dem Verbote der Werbung von Arbeitern war dadurch ein Riegel vorgeſchoben. Zu Vereinbarungen kam es bei der Verſchiedenartigkeit der Intereſſen nicht, wohl aber erließ die chineſiſche Regierung im Jahre 1866 von ſich aus eine Verordnung, welche den Mißbräuchen der Arbeiterwerbung vorbeugen ſoll. Nach dieſem Regulativ[24]) ſtehen die auswärtigen, in China ſich etablierenden Auswanderungsagenten unter der Kontrole der Konſuln ihrer Nationalität; dieſe Konſuln haben die Etabliſſements-Reglements und Normalkontrakte der Agenturen ihrer Prüfung zu unterziehen, und wenn ſie dieſelben genehmigen, ſo haben ſich die Agenturen an die chineſiſchen Polizeibehörden zu wenden, welche ihnen alsdann einen Erlaubnißſchein ausſtellen; die Normalkontrakte, welche die Arbeiterengagements-Bedingungen enthalten, dürfen ſpäterhin nicht verändert und müſſen an der Thüre der Agentur angeheftet und publiziert werden. Jeder Agent haftet für den Vollzug der Kontraktsbedingungen ſeinerſeits „nach den

Gesetzen seines Landes." Die chinesischen Werber, deren sich die Agenten bedienen, dürfen Anwerbungen nur vornehmen, wenn sie hierzu von den chinesischen Behörden konzessioniert sind. Die angeworbenen Chinesen werden in ein Register eingetragen und können dann wieder frei in ihre Wohnung gehen, nach 4 Tagen ist ihnen alsdann der Kontrakt vorzulegen, welcher die Bestimmungen der Arbeit, Verpflegung u. s. w. unabänderlich enthält (diese Festsetzungen sind nothwendig, damit nicht ein Alkohol- oder Opiumrausch der „Angeworbenen" diesen zum lebenslänglichen Nachtheil ausgebeutet werde). Die auswärtige Verdingung der Arbeitskraft darf sich auf höchstens fünf Jahre erstrecken; nach Ablauf dieser fünf Jahre muß dem Arbeiter die Geldsumme ausbezahlt werden, welche zur Rückreise erforderlich ist. Diese Forderung kann nicht durch Verträge geändert werden; die unüberschreitbare Arbeitszeit beträgt 9½ Stunden des Tages, jedoch muß unter 7 Tagen ein freier Tag sein. Die Transportschiffe, auf denen die angeworbenen Arbeiter die Reise nach ihrem Bestimmungsort zurücklegen sollen, müssen ihrer Größe, Einrichtung nnd Ausrüstung nach den von den Konsuln erlassenen Schiffsreglements genau entsprechen. Die Konsuln sollen solche Schiffe frühestens 24 Stunden vor deren Abfahrt noch besuchen und prüfen, auch die Einschiffung der Arbeiter soll von den Konsuln, sowie von chinesischen Polizeibeamten überwacht werden. Bei der Verfrachtung und Vertheilung der Arbeiter in den Kolonien dürfen auswandernde Arbeiterfamilien nicht zerrissen werden u. s. w.

Es darf nicht verhehlt werden, daß dieses umsichtig und juristisch korrekt angelegte Reglement die Billigung Englands und Frankreichs nicht fand. Die Vertreter dieser Mächte erklärten ihre Interessen hauptsächlich dadurch verletzt, daß Engagements über fünf Jahre hinaus ausgeschlossen seien und daß der exportierende Agent nach Ablauf jener fünf Jahre zum freien Rücktransport der Arbeiter oder zur Zahlung der zur Heimreise nöthigen Geldsumme verpflichtet sein solle.

Hierdurch ließ sich jedoch die chinesische Regierung in ihren Bestrebungen nicht irre machen und hielt die Verordnung aufrecht,

und die preußische Regierung acceptierte die Bestimmungen des chinesischen Gesetzes, ein Standpunkt, den auch die deutsche Reichsregierung einnimmt.[25])

In Amerika ist Sklaverei und Sklavenhandel nurmehr in zwei, allerdings bedeutenden Territorien nachweisbar vorhanden. In Cuba erreichte die Einfuhr afrikanischer Sklaven bereits gegen Ende der 1850er Jahre thatsächlich ihr Ende; das erste spanischerseits auf allmählige Abschaffung der Sklaverei hinzielende Gesetz, die sogenannte Ley Moret, erschien aber erst am 4. Juli 1870.[26]) Dieses Gesetz konnte der herrschenden Unruhen wegen nur unvollkommen ausgeführt werden. Man zählte im Jahre 1871 noch 231699 und im Jahre 1874 noch 208334 Sklaven auf Cuba. Seit 1870 fanden in der That in Gemäßheit dieses Gesetzes successive viele Freilassungen statt (von 1870—1877 ca. 90000). Man zählte aber 1877 noch etwa 140 — 200000 Sklaven auf Cuba. Im Jahre 1880 bestimmte ein neues Abolitionsgesetz,[27]) daß jedem Sklaven (nunmehr Schutzbefohlener, patrocinado genannt) eine Aufenthaltskarte (cedula) ausgefertigt werde. Solcher Karten wurden ca. 140000 ausgestellt. Ende des Jahres 1883 lebten auf Cuba noch 99500 pratrocinados und 1888 sollen auch diese verschwunden, d. h. die Besitzer der Aufenthaltskarten frei sein. Die Behandlung dieser successive freizugebenden Arbeiter ist gesetzlich geregelt und milde. Zum Ersatz für die freigegebenen Arbeiter suchte man Kulis aus China einzuführen, die in einem mit der chinesischen Regierung deßhalb abgeschlossenen Vertrage als freiwillige Einwanderer bezeichnet werden, deren Export nach Cuba die chinesische Regierung gestatten soll. Bei der Ausführung dieses Vertrags erklärte jedoch die chinesische Regierung, daß sie unter freiwilligen Ein- bezw. Auswanderern nur solche Personen verstehen könne, welche ihre Reisekosten nachweisbar aus ihren eigenen Mitteln bestreiten könnten, und somit ist die Einfuhr von Kulis aus China verhindert worden. Auf anderen Inseln Westindiens soll eine Einfuhr von Kulis aus Asien allerdings stattfinden und auf Trinidad etwa 40000 derselben in Arbeit stehen.

In Brasilien ist die Sklaverei noch nicht abgeschafft. Unter

einer Gesammtbevölkerung von 10000000 Seelen sollen sich dort nicht weniger als 1500000 Sklaven befinden. In neuester Zeit bemüht sich die Gesetzgebung mit der Aufhebung der Sklaverei langsam, wie es richtig ist, unter gleichzeitiger Herstellung von Organisationen zur Beschaffung von Arbeit für Freigelassene vorzugehen.[28]) —

Schon dieser gewiß unvollständige und lückenhafte Ueberblick über die geographische Verbreitung der Sklaverei auf der Erde und namentlich in den mit Europa, insbesondere Deutschland, im Verkehr stehenden Ländern dürfte zeigen, daß es keineswegs müßig ist, sich noch heute mit der Bekämpfung der Sklaverei und ihrer ebenso schimpflichen Surrogate zu beschäftigen. Es entspricht dies der Humanität, aber auch dem geltenden Völkerrecht. Aber die „Realpolitiker," welche die auf Abschaffung der Sklaverei u. s. w. gerichteten Bestrebungen als übertriebenen Idealismus, superkluge Philanthropie oder unpraktische Neuerungssucht tadeln, würden recht haben, wenn man in Bezug auf die hier in Betracht kommenden Länder und Gesetze keinen Unterschied machen würde. Wir unterscheiden folgende Verhältnisse:

A. Die europäisch civilisierten Staaten haben sämmtlich in ihren europäischen Territorien die Sklaverei und jede Form der Leibeigenschaft und des Menschenhandels gesetzlich abgeschafft und durch ihre Verwaltung beseitigt. Nur dem türkischen Staat dürfte stete sorgfältige Wachsamkeit noch zu empfehlen sein, damit sich nicht Anhängsel asiatisch-muhammedanischer Lebensverhältnisse in der Form von Hausdienerschaft und Haremsbevölkerung einschleiche. Für die übrigen europäischen Staaten ist das hier erörterte Thema vom Menschenhandel gesetzgeberisch und administrativ nur insofern interessant, als es sich um die unter ihrer Flagge betriebene Schifffahrt und um die unter ihrem Schutze stehenden Kolonien, Plantagen und Faktoreien handelt; freilich nahe liegende Mißbräuche auf verwandten Gebieten sind auch mitten in europäischen Verhältnissen überall möglich. Durch die Gesetzgebung bereits verpönt, fordert die Möglichkeit derselben den Staat zu steter Aufmerksamkeit der Verwaltungsorgane auf. In dieser Hinsicht

iſt vor Allem die Ueberwachung des Auswanderungsweſens,[20]) die ſtrikte Durchführung der für das daſſelbe beſtehenden Vorſchriften im Anſchluß an die in §. 6 der Gewerbeordnung ausgeſprochene Konceſſionspflichtigkeit des Gewerbes der Auswanderungs-Unternehmer nicht zu vernachläſſigen; ebenſowenig aber auch die Anwendung des §. 144 des Deutſchen Strafgeſetzbuchs, welcher lautet: „Wer es ſich zum Geſchäfte macht, Deutſche unter Vorſpiegelung falſcher Thatſachen oder wiſſentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuſchung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren beſtraft."

B. Dieſen Staaten gegenüber ſtehen ſolche, in denen die Sklaverei ein hiſtoriſch überkommenes, mit nationalen Eigenthümlichkeiten enge zuſammenhängendes Rechtsinſtitut, ein hergebrachtes Element der Volkswirthſchaft iſt. In dieſen Ländern beruht die Leibeigenſchaft in der Regel auf nationalen Verſchiedenheiten in der Zuſammenſetzung des Volkes und iſt in der Praxis durch Geſetze, welche Vorſchriften über die Behandlung und Beſchäftigung, die Ehe und das Vermögen der leibeigenen Volksklaſſe enthalten, vieler Härten beraubt und bis zu einem gewiſſen Grade „human" geworden. Es iſt auch nicht bloß das Recht, welches in dieſen Ländern mildernd wirkt, ſondern mehr noch die Sitte, durch welche die Leibeigenen faſt zu Familienmitgliedern gemacht und vor vielen ſtörenden Ausnützungen des Eigenthumsrechts bewahrt bleiben. Dazu kommt eine gewiſſe, wenigſtens ſcheinbare Inferiorität der leibeigen dienenden Race, ein Mangel an geiſtiger Selbſtändigkeit, welcher zu dem Glauben verleitet, eine ſolche Race befinde ſich überhaupt in dem Zuſtande der Leibeigenſchaft behaglicher, als in dem der Freiheit. Dieſe und ähnliche Erwägungen, mitunter auch die Macht der Gewohnheit veranlaſſen Kenner ſolcher Länder hier und da noch zu der als „Dogma" ausgeſprochenen Meinung, die Sklaverei ſei unter gewiſſen Verhältniſſen wenigſtens nicht zu verwerfen. Zu letzterer Konceſſion an die „Praxis" kann ich nie herabſteigen. Die Sklaverei iſt und bleibt überall und unter allen Verhältniſſen ein Gegenſtand des Abſcheus und der Bekämpfung

für jeden menſchlich denkenden Gebildeten; ihr Charakteriſtiſches liegt nicht in dem ſubjektiven Uebelbefinden dieſes oder jenes Sklaven oder Leibeigenen, ſondern darin, daß der Menſch zur Sache herabgewürdigt, demnach Gegenſtand des Kaufes und Verkaufes, des Tauſches und des Verkehrs überhaupt wird, ohne daß dabei ſein Wille, ſeine Ueberlegung und das familiäre Verhältniß rechtlich in Frage kommen. Mag auch der Mißbrauch der Herrengewalt geſetzlich bekämpft und der Herr ſo milde als möglich ſein, — die Herrengewalt an ſich gegenüber einem juriſtiſch als Sache betrachteten Menſchen iſt unwürdig des Menſchengeſchlechts. Daran ändert auch die angebliche Inferiorität der Race, die Unbildung und auch die wirthſchaftliche Armuth nichts und wenn auch vielleicht die menſchlichen Racen bedeutende geiſtige Unterſchiede zeigen, bildungsunfähig iſt kein bis jetzt bekannter Menſchenſchlag; mindeſtens iſt er der Geſittung inſoweit zugängig zu machen, daß er nicht wie ein Stück Vieh durchweg behandelt werden muß. Der anthropologiſchen Wiſſenſchaft iſt es bis jetzt wenigſtens nicht gelungen und wird es wohl auch nie gelingen, einen eſſentiellen Unterſchied der Racen mit der Bedeutung aufzuſtellen, daß die eine der andern nur als Waare zu dienen habe. Von der allgemeinen Bildungsfähigkeit geht auch die Lehre des Chriſtenthums, die auch „für alle Heiden“ beſtimmt iſt und jede Philoſophie aus, die von einer gemeinſamen Beſtimmung des Menſchengeſchlechts in allen Kapiteln handeln muß. Verworfen iſt im Völkerrecht längſt der primitive Standpunkt, den ein Volk einnimmt, das ſich allein als das auserwählte Volk betrachtet und ſich in dieſer Ueberſchätzung ſeiner ſelbſt entweder hochmüthig iſoliert oder zum einzig herrſchenden Weltſtaat erheben will, und die Behauptung einer ſolchen geiſtigen Mangelhaftigkeit, welche von Natur aus zur Sklaverei verurtheilen ſolle, iſt nichts anderes, als eine ruinenhafte Konſequenz jenes faſt vorweltlichen Iſolierungs- oder Weltbeherrſchungs-Princips. Das φύσει δοῦλον εἶναι des Alterthums kennen wir nicht mehr: ſo weiſe der Mann des Alterthums auch war, der dies noch annahm, ſeine Kultur, die antike Kultur, krankte an dem Uebel der Sklaverei, in welcher wir heute eine der todbringenden Krankheiten antiker Reiche erkennen

müſſen. Giebt man dem Sklaven Zeit und Gelegenheit, ſich geiſtig zu entwickeln und ſich ethiſch zu geſtalten, ſo wird es fürder nicht nöthig ſein, ihn als unvernünftige Sache zu behandeln. Der hat den Geiſt unſerer, trotz alles angeblichen oder ſcheinbaren Heidenthums, doch auf chriſtlicher[30]) Menſchenauffaſſung beruhenden Kultur nicht erfaßt, der die Knechtſchaft für ein ewiges Rechtsinſtitut hält.

So wenig dieſer Standpunkt als principieller — etwa aus Opportunitätsrückſichten verlaſſen werden darf — ſo wenig richtig wäre es aber, die ſofortige unvermittelte Aufhebung der Sklaverei in allen ſie bisher duldenden Ländern zu fordern. In Bezug auf die Frage der Nothwendigkeit, der ſittlichen und juriſtiſchen Nothwendigkeit der Aufhebung der Sklaverei darf kein Opportunismus entſchuldigend Platz greifen; aber in der Frage der Zeit und Art der Aufhebung darf, ja muß der Staat opportuniſtiſch handeln. Unendliches Elend könnte eine hiſtoriſch und wirthſchaftlich, ich möchte ſagen pädagogiſch, durch nichts eingeleitete plötzliche Aufhebung über unfrei und über frei Geborene bringen; Hebung des geiſtigen Niveau's[31]) und Organiſation des durch die Aufhebung frei werdenden Theils der bisher unfreien nationalen Arbeit müſſen verſchieden nach den lokalen Bedürfniſſen der Aufhebung vorangehen. Je nach der Geſammtlage des Landes werden in verſchiedenem Maße diejenigen Einrichtungen nothwendig ſein, welche dem frei gewordenen Arbeiter unterſtützend mindeſtens im Falle phyſiſcher Erwerbsunfähigkeit unter die Arme greifen, ſeinen Erwerbs- und ſeinen Sparſinn anregen und den Trieb nach einer feſtbegründeten Häuslichkeit in ihm wachrufen; eine beſondere, zeitlich verſchieden begrenzte Schutzpflicht wird dem bisherigen Herrn des Freigelaſſenen geſetzlich nicht erſpart werden können, wogegen ihm als dem Patron des Freigelaſſenen und der Familie deſſelben für die Dauer der Uebergangszeit gewiſſe beſondere Berechtigungen eingeräumt werden müſſen. Die Einrichtungen, welche in Cuba und in Braſilien getroffen worden ſind, ſcheinen in dieſen Beziehungen vollen Beifall zu verdienen. Unter den gleichen Vorausſetzungen muß man die Emancipation der Sklaven von allen denjenigen Staaten

fordern, welche mit den europäischen Culturmächten als völkerrechtlich gleichberechtigte Staaten in völkerrechtlich festgeregelten Verkehr treten wollen. Dies gilt den afrikanischen Staaten (z. B. Marokko) ebenso wie den asiatischen Reichen, und von selbst versteht es sich, daß Europäer, die in solchen Staaten wohnen oder sonst verkehren, von der Schmach des Sklavenhaltens sich, selbst wenn die Gesetzgebung ihnen dasselbe gestatten sollte, ferne zu halten haben. Eine direkte Einwirkung auf die Gesetzgebung dieser Staaten steht freilich den europäischen Mächten nicht zu, aber der diplomatische Verkehr kann und muß es die Gewalthaber sklavenhaltender Länder fühlen lassen, daß wir die Aufhebung der Sklaverei als Voraussetzung voller Gleichachtung von ihnen fordern.

C. Die Länder, die neben den bisher erwähnten in Betracht zu ziehen sind, mithin die Länder in denen die Sklaverei weder radikal aufgehoben ist (wie in den unter A angeführten), noch auch ein mit der ethnographischen Zusammensetzung des Volkes historisch gegebenes Rechts- oder quasi Rechtsinstitut ist (wie oben unter B), kennen die Sklaverei nur als eine von der Gewinnsucht hervorgerufene und unterhaltene Einrichtung. Es sind theils sklavenkaufende (sklavensuchende), theils sklavenverkaufende (sklavenbietende) Länder, von denen die ersteren in den Sklaven nichts anderes als eine geldwerthe, möglichst intensiv auszunützende Arbeitskraft erblicken, die anderen nur einen Handelsartikel, eine Waare im vollsten Sinn des Wortes, welche sie entweder selbst insoferne schaffen, als sie freie Menschen durch List oder Gewalt thatsächlich in den Zustand der Unfreiheit versetzen oder welche sie von andern in einem gewissen Transitverkehr tausch- oder kaufsweise übernehmen. Australische oder afrikanische Kolonien, in welche Arbeiter durch unerlaubten Menschenhandel importiert werden, gehören zu den ersteren, melanesische und mikronesische Inseln, versuchtermaßen auch China und jedenfalls Centralafrika gehören zu den letzteren, den Sklaven bietenden Ländern. Es ist selbstverständlich, daß diesen verschiedenen Ländern eine ganz andere Behandlung in der Sklavenangelegenheit Seitens der civilisirten Staaten zu Theil werden muß, als den unter B genannten. Diejenigen von den Arbeiter

suchenden Territorien, welche unter dem Einfluß europäischer Staaten stehen oder gar Kolonien derselben sind, müssen wie diese selbst in der Frage der Freiheit oder Unfreiheit der Bewohner behandelt werden: der Staat, der in Europa ein Rechtsstaat sein und als eine von den civilisierten Mächten daselbst gleichgeachtete Person gelten will, darf nicht in Afrika oder Polynesien die Rolle eines Barbarenstaates spielen. Europäischer Kolonialbesitz ist von jeder Form der Leibeigenschaft und die Kolonialterritorien sind von jeder Einwanderung frei zu halten, welche nicht notorisch oder den gegebenen Garantien nach eine freie ist. Diejenigen Staaten andererseits, welche als Sklaven bietende in Betracht kommen müssen oder können, sind verschieden zu behandeln, je nach der Stellung, welche sie selbst zum Arbeiter-Export oder -Transit einnehmen; suchen sie selbst die Ausfuhr oder Durchfuhr unfreier Arbeiter zu verhindern oder eine menschenwürdige Auswanderung vor Mißbräuchen zu bewahren, so sind sie in diesen ihren Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen. Dies gilt vor Allen von China und wurde bisher von der französischen und englischen Politik nicht oder nicht genügend beachtet. Wenn ein Staat in dem besten Streben, seine Angehörigen vor menschenunwürdiger Behandlung zu bewahren, Gesetze erläßt, durch welche die Arbeiterausfuhr entweder verboten oder unter Kontrole gestellt wird, so hat kein anderer Staat das Recht, dies zu verbieten oder zu verhindern und eine in der Gewaltübermacht des Siegers allein begründete Beschränkung des besiegten Staates in Bezug auf die Behandlung der eigenen Unterthanen des letzteren ist völkerrechtswidrig. Denn das Verhältniß eines Staates zu seinen Unterthanen ist für jeden fremden Staat unantastbar und auf der Erkenntniß gleicher Souveränität der Staaten und gleicher Interessen der Menschheit in denselben fußt das heutige Völkerrecht. China sollte von allen civilisierten Mächten in seinem Streben, den Kulihandel zu unterdrücken, nachdrücklichst unterstützt werden. Das Gleiche hätte aber auch im Interesse der türkischen und egyptischen Bestrebungen, die Sklaverei zu bekämpfen, geschehen sollen; insbesondere hätten alle am Handel mit egyptischen Provinzen, im rothen Meer, im Golf

von Aden und an der Zanzibarküste betheiligten Nationen die Durchführung des englisch-egyptischen Vertrags ihrerseits mit aller Energie unterstützen sollen. Es ist anzuerkennen, daß Frankreich selbst nach der Proklamation Gordon's, durch welche der Kampf um die Sklaverei im Sudan aufgegeben wird, die französischen Schiffe daran gebunden hält, die unter der französischen Flagge segelnden oder unter französischem Protektorat stehenden Fahrzeuge strenge zu überwachen und kraft des Durchsuchungsrechts in Bezug auf ihre Transporte zu kontrolieren.

Gegenüber den Sklaven bietenden Ländern, in denen die Sklavenausfuhr und die zwangsweise Arbeiterwerbung, die Sklavenjagden u. s. w. nicht verboten sind, wird sich das Völkerrecht und die Haltung der civilisierten Staaten zunächst darauf beschränken müssen, ihnen die Absatzgebiete ihrer lebenden Waare zu verschließen. In Polynesien wie auch an den asiatischen und afrikanischen Küsten wird dadurch allein schon Vieles im Interesse der Menschlichkeit erreicht werden. Nehmen die Küstenstriche keine unfreien Arbeiter mehr, so hat auch das Hinterland derselben, welches ohnehin allmählich durch den Verkehr u. s. w. in den Bereich der Civilisation gezogen werden wird, kein Interesse mehr, lebendes Menschenfleisch zu liefern und im Innern des Landes werden dann auch die Sklavenjagden u. s. w. aufhören; nur muß selbstverständlich dafür gesorgt sein, daß nicht ein ebenso unwürdiges Ersatzmittel (Coromanos etc.) bewirkt, daß nur der Name des Sklavenhandels, nicht aber die Sache desselben verschwinde.

So weit im Verkehr Arbeiter suchender und Sklaven bietender Länder internationale Verkehrswege, wie offene Meere, internationale Meerengen und Kanäle in Betracht kommen, ist es völkerrechtliche Pflicht, dieselben jedem unerlaubten Labor trade zu sperren. Das Meer ist frei, aber doch nur im Interesse eines rechtlichen Verkehrs; jeder Staat hat das Recht und die Pflicht, die Seepolizei auszuüben gegenüber den Schiffen seiner Flagge; diesen gegenüber besteht das staats- und völkerrechtlich unzweifelhafte Anhalt- und Durchsuchungsrecht der Kriegsfahrzeuge derselben Flagge. Schiffe, welche ohne Flagge oder unter einer völkerrechtlich nicht anerkann-

ten (ſchwarzen) Flagge ſegeln, und deren Papiere nicht in Ordnung ſind, werden völkerrechtlich als Piratenſchiffe behandelt. Schiffe fremder Flaggen dürfen von Kriegsſchiffen und Polizeiſchiffen nur auf Grund von Vereinbarungen der betreffenden Staaten im Frieden angehalten und durchſucht werden — in dieſer Beziehung iſt weiter Raum für völkerrechtliche Vereinbarungen erſprießlichſter Art gegeben. Der bedeutendſte zur Zeit beſtehende völkerrechtliche Vertrag zur Unterdrückung des Sklavenhandels iſt der Vertrag zwiſchen Preußen, Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland vom 20. Dezember 1841;[32]) er folgt den Intentionen, welche bereits auf dem Wiener Kongreß ausgeſprochen worden ſind, in der Weiſe, daß die kontrahierenden Staaten beſtimmten Schiffen ihrer Flaggen (Kreuzern) ein Anhalt- und Durchſuchungsrecht gegenüber den unter ihren Flaggen fahrenden Schiffen gegenſeitig einräumen; die Kreuzer dürfen demnach auch Schiffe fremder Flaggen (aber immerhin Flaggen der kontrahierenden Mächte) durchſuchen und arretieren, jedoch nur unter beſtimmten Vorausſetzungen und nur auf einem beſtimmten Theile der Afrika umgebenden Meere (das Meergebiet, auf welches ſich der Vertrag vom 30. Dezember 1841 bezieht, iſt im Norden begrenzt vom 32° nördlicher Breite, im Weſten von der Oſtküſte Amerika's, im Süden vom 45° ſüdlicher Breite und im Oſten vom 80° öſtlicher Länge von dem Punkte an, wo er vom 45° ſüdlicher Breite durchſchnitten wird bis zur Küſte von Oſtindien). Dieſer Vertrag iſt von Preußen, Oeſterreich, Großbritannien und Rußland, nicht aber von Frankreich ratifiziert worden. An Stelle Preußens iſt unterm 29. März 1879 das Deutſche Reich getreten und der Reichstag hat dieſem Beitritte am 19. Mai desſelben Jahres die verfaſſungsmäßige Genehmigung ertheilt.[33]) Bei den Verhandlungen im deutſchen Parlamente iſt bereits darauf aufmerkſam gemacht worden, daß der Vertrag einzelne Unvollkommenheiten und Unzuläſſigkeiten enthalte;[34]) hiergegen wurde aber andererſeits bemerkt, daß politiſch vor der Hand nicht mehr zu erreichen war,[35]) und zugegeben iſt, daß mindeſtens der Export von Negerſklaven nach Südamerika durch die Ausführung des Vertrags thatſächlich gehemmt iſt. Wünſchenswerth wäre freilich, daß der Ver-

trag sich nicht ausdrücklich bloß mit dem Negersklaven-Handel beschäftige, sondern auch den Kulihandel und Aehnliches in seinen Bereich ziehe und daß demselben oder einer ähnlichen Vereinbarung alle Nationen beitreten, deren Flaggen auf den Ozeanen wehen.

Den Aufgaben, welche das Völkerrecht und insbesondere der internationale Vertrag den Staaten stellt, muß die staatliche Gesetzgebung gerecht werden und die Verwaltung der Staaten, hier also insbesondere die Rechtspflege, die Marineverwaltung und das Konsularwesen dienen.

Die völkerrechtlichen Verträge haben, wie schon vor dem Jahre 1841 die Vereinbarungen zwischen Großbritannien und Frankreich vom 30. November 1831 und 22. März 1833, denen die Hansestädte am 9. Juni 1837 beitraten, in den kontrahierenden Staaten modificierend auf die Gesetzgebung eingewirkt; denn die Verträge setzen voraus, daß die Kontrahenten den Sklavenhandel mit ihrer Strafjustiz verfolgen. Die jetzt in Betracht kommenden Strafrechtsnormen des Dentschen Reiches und deutscher Staaten sind, abgesehen von dem Falle der rechtswidrigen Verleitung zur Auswanderung (§ 144 des Reichsstrafgesetzbuches, von welchen bereits oben S. 17 gesprochen wurde), folgende:

1) Die §§ 234 und 239 des Reichsstrafgesetzbuches:

„Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein."

2) Preußisches Gesetz vom 8. Juli 1844:

§ 1. „Jedes Preußische Schiff, welches von einem Kreuzer angehalten wird, ist als im Negersklaven-Handel begriffen anzusehen, wenn es Negersklaven an Bord hat oder wenn in demselben Gegenstände, wie sie der Art. 9 des Vertrags vom 20. Dezember 1841 bezeichnet, vorgefunden werden, oder erweislich während der Reise, auf welcher das Schiff angehalten wird, vorhanden gewesen sind.

Diese Vermuthung kann nur durch den überzeugenden Nachweis entkräftet werden, daß die an Bord vorgefundenen Neger in einer erlaubten Absicht aufgenommen sind, oder daß das Schiff in einem erlaubten Geschäfte begriffen war, oder zu einem solchen ausgerüstet worden ist, und daß die Gegenstände, welche jene Vermuthung begründen, nothwendig waren, um den erlaubten Zweck zu erreichen.

§ 2. Gegen im Holzhandel begriffene Schiffe wird dadurch, daß auf denselben die unter Nr. 3 des 9. Artikels jenes Vertrages erwähnten Reserveplanken vorgefunden werden, die im § 1 aufgestellte Vermuthung nur dann begründet, wenn sich ergiebt, daß diese Gegenstände augenscheinlich zur Anlage eines Sklavendecks bestimmt sind.

§ 3. Wird ein Kauffahrteischiff, welches nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 als im Sklavenhandel begriffen anzusehen ist, angehalten und zur Untersuchung an die kompetente Behörde abgeliefert, und kann der vorbehaltene Gegenbeweis nicht befriedigend geführt werden, so ist gegen den Kapitän, den Superkargo und den ersten Steuermann auf Zuchthaus-

strafe von fünf bis zwanzig Jahren zu erkennen. Eine gleiche Strafe trifft den Rheder, denjenigen, welcher zur Ausrüstung des Schiffes Geld geliehen hat, und den Versicherer, wenn denselben die Bestimmung des Schiffes bekannt war.

Gegen die Schiffsmannschaft tritt eine Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein, wenn aus den Umständen erhellt, daß sie sich bei dem Verbrechen freiwillig betheiligt hat.

§ 4. Bei Zumessung dieser Strafen (§ 3) ist besonders zu berücksichtigen, ob auf dem Schiffe wirklich Negersklaven vorgefunden worden sind, oder nachgewiesen wird, daß ein Sklavenhandel schon stattgehabt hat. Außer jenen Strafen ist gegen diejenigen, welche gegen die auf dem Schiffe befindlichen Sklaven sich noch anderer Verbrechen schuldig gemacht haben, auch die auf diese Verbrechen in den Gesetzen angedrohte Strafe nach den allgemeinen Grundsätzen über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen zur Anwendung zu bringen.

§ 5. Die gegen den Kapitän, den Superkargo und ersten Steuermann angedrohten Strafen (§§ 3 und 4) treffen auch diejenigen, welche die Stelle dieser Person einnehmen, wenngleich sie als solche in der Schiffsrolle nicht bezeichnet sind.

§ 6. Ergiebt sich bei einem zur Ausrüstung im Hafen liegenden Schiffe aus seiner Einrichtung und Befrachtung, daß dasselbe zum Sklavenhandel bestimmt ist, so wird derjenige, welcher es ausrüstet oder ausrüsten läßt, mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe belegt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Ausrüstung des Schiffes Geld dargeliehen hat, sowie den Versicherer und den Kapitän, wenn denselben die Bestimmung bekannt war.

Gegen die Schiffsmannschaft tritt, wenn ihr die Bestimmung des Schiffes bekannt war, Strafarbeit von drei Monaten bis zu einem Jahre ein.

§ 7. In allen Fällen, in denen nach den vorhergehenden Bestimmungen Zuchthausstrafe ausgesprochen wird, muß zugleich auf den Verlust der Befugniß zum ferneren Betriebe

des gemißbrauchten Gewerbes, imgleichen aller Ehrenrechte, Penſionen und Gnadengehälter, und wenn unter den Schuldigen ein Beamter iſt, auf Kaſſation und auf Unfähigkeit deſſelben zu allen öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§ 8. Ergiebt die gerichtliche Unterſuchung, daß das aufgebrachte Schiff auf der Reiſe, auf welcher es von dem Kreuzer angehalten iſt, Sklavenhandel bereits betrieben hat, oder daß es dazu ausgerüſtet war, ſo iſt in dem Erkenntniſſe, durch welches die Strafen gegen die betheiligten Perſonen feſtgeſetzt werden, zugleich die Konfiskation des Schiffes mit ſeiner geſammten Ausrüſtung und der darauf vorgefundenen Ladung an Handelsgütern auszuſprechen.

§ 9. Erfolgt ein freiſprechendes Erkenntniß, ſo muß durch daſſelbe zugleich die Freilaſſung des Schiffes und der Ladung verordnet werden.

§ 10. Iſt ein freiſprechendes Erkenntniß ergangen, zum Anhalten des Schiffes und zur Ablieferung an die competente Behörde aber hinlänglicher Grund (§ 1) vorhanden geweſen, ſo ſind zu einer Entſchädigung ebenſo wenig diejenigen verpflichtet, welche das Schiff angehalten und abgeliefert, als die Regierung, in deren Auftrage ſie gehandelt haben.

§. 11. Iſt dagegen das Schiff widerrechtlicher Weiſe oder ohne hinreichende Verdachtsgründe durchſucht und in Beſchlag genommen worden, oder ſind bei der Durchſuchung oder Beſchlagnahme Mißbräuche oder Vexationen vorgefallen, ſo hat das Gericht in demſelben Erkenntniſſe den Befehlshaber des Kreuzers oder den Offizier, welcher zur Durchſuchung des Schiffes an Bord deſſelben abgeſchickt worden, oder denjenigen, welchem die Führung des in Beſchlag genommenen Schiffes anvertraut war, zum Schadenerſatze zu verurtheilen, inſofern die erwähnten Handlungen unter Autorität der einen oder andern dieſer Perſonen geſchehen ſind.

§ 12. Die nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes angehaltenen Schiffe werden nach Swinemünde gebracht, und

an die dortige Schifffahrtskommission zur Weiterbeförderung nach Stettin abgeliefert.

Unmittelbar nach der Ablieferung und nach dem Empfange der von dem Befehlshaber des Kreuzers aufgenommenen Verhandlungen, muß die Schifffahrtskommission, nach Vorschrift des 8. Art. des erwähnten Vertrags, zur Besichtigung des Schiffes schreiten und hierüber ein Protokoll aufnehmen.

§ 13. Die Verhandlungen werden sodann an das Oberlandesgericht zu Stettin abgegeben, welches mit der ferneren Untersuchung und dem Erkenntnisse beauftragt ist. Dasselbe hat von allen rechtskräftigen Erkenntnissen eine Ausfertigung mit den Entscheidungsgründen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen."

3) Oldenburg'sches Gesetz vom 18. Januar 1876.

Art. 1. „Der Handel mit Negersklaven ist verboten.

Art. 2. Wer als Rheder, Befrachter, Kapitän oder Supercargo ein Schiff zum Bedarf des Handels mit Negersklaven ausrüstet oder damit versegelt, wer Sklavenhandel betreibt oder wer als Vorschußleister oder Versicherer zu demselben wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 6000 M. bestraft.

Gegen die Mannschaft eines solchen Schiffes ist, wenn ihr die Bestimmung des Schiffes bekannt war, Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 M. zu erkennen.

Außerdem kann in diesen Fällen den Umständen nach auf Konsfiskation des Schiffes sammt Zubehör sowie der Ladung erkannt werden.

(Art. 3 ordnet die Ablieferung und Bewachung des angehaltenen Schiffes in Brake und die Kompetenz des Obergerichts Varel).

(Art. 4 ordnet die Freigabe nach Freisprechung an, theils mit, theils ohne Schadenersatz).

Art. 5. Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald der unterm 20. Dezember 1841 abgeschlossene Vertrag, betreffend Unter-

drückung des Negersklavenhandels, für das Deutsche Reich Geltung erhält."

4) Mecklenburg-Schwerin'sches Gesetz v. 17. März 1846.

§ 1. „Sobald ein Sklave oder als solcher behandelte Kapgefangene Unser Landesgebiet betritt, wird er frei, und gegen ihn verübte Gewalt und Mißhandlung voll angesehen und bestraft werden, als sei sie gegen einen Freien verübt.

§ 2. Wenn der Führer oder auch der Superkargo eines Mecklenburgischen Schiffes, oder derjenige, welcher deren Stelle vertritt, den Transport eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, so ist derselbe mit einer Zuchthausstrafe von 6 bis 12 Monaten und außerden mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Thaler zu belegen.

§ 3. Wer als Rheder, Befrachter, Kapitän, Steuermann oder Superkargo ein Schiff zum Behuf des Sklavenhandels ausrüstet, oder damit versegelt, oder Sklavenhandel damit treibt, oder durch Andere ausrüsten oder betreiben läßt, oder daran Theil nimmt, verfällt, nach den Umständen und je nachdem das Schiff vor der Abfahrt im Hafen die Ausrüstung oder nach der Abfahrt, jedoch vor Vollziehung des Sklavenraubes oder Sklavenhandels, oder nach wirklicher Begehung eines Actes des Sklavenraubes oder des Sklavenhandels angehalten wird, in eine Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren, sowie außerdem in eine Geldstrafe von 100 bis 1000 Thaler, und verliert das Recht, die Mecklenburgischen Flaggen zu führen. Eine gleiche Strafe trifft auch diejenigen, welche als Vorschußleister oder Versicherer diese Verbrechen befördern.

(Art. 4 dehnt das Gesetz auf Ausländer und auf Flaggenmißbrauch aus.)

(Art. 5 statuirt die Auslieferung ausländischer Sklavenhändler)."

5) Die freien und Hansestädte haben ebenfalls Strafgesetze gegen den Handel mit Negersklaven erlassen; die Gesetze stimmen in vielfacher Hinsicht mit einander überein; es sind

das Hamburgiſche Geſetz vom 19. Juni 1837 (Sammlung der Verordnungen der freien Hanſeſtadt Hamburg, XV. Bd. S. 70—72),

die Lübeckiſche Verordnung vom 26. Juli 1837 (Sammlung der Lübeck'ſchen Verordnungen, VII. Bd. S. 15—17) und

das Bremiſche Strafgeſetz vom 15. publ. 20. Febr. 1837 (Sammlung der Verordnungen ꝛc. der freien Hanſeſtadt Bremen, im Jahre 1837, S. 22—24).

Art. 1 des Hamburgiſchen Geſetzes hat (entſprechend) denſelben Inhalt wie § 1 des Mecklenburg-Schwerin'ſchen Geſetzes vom 16. März 1846.

Ebenſo ſtimmt Art. 2 deſſelben nach § 2 des Letzteren — auch in Strafrechten — überein.

Art. 3 des Hamburgiſchen Geſetzes weicht vom § 3 des Mecklenburg-Schwerin'ſchen Geſetzes darin ab, daß es als Strafe ſtatuiert: Gefängnißſtrafe von Ein Jahr Zuchthaus bis zehn Jahr Spinnſtuhl und Geldſtrafe von 200 bis 2000 Thaler nebſt Verluſt des Bürgerrechts und des Flaggenrechts.

Art. 4 des Hamburgiſchen Geſetzes entſpricht inhaltlich genau den §§ 4 und 5 des Mecklenburgiſchen Geſetzes.

Die vier Paragraphen des Lübeckiſchen Geſetzes vom 26. Juli 1837 entſprechen genau den vier Artikeln des Hamburgiſchen Geſetzes vom 19. Juni 1837, nur mit der Abweichung, daß nach § 1 des Lübeckiſchen Geſetzes auch das Betreten eines Lübeckiſchen Schiffes, wenn es zum Zweck der Ueberführung nach einem Nichtſklavenſtaate geſchieht, frei macht, und daß die Strafbeſtimmungen im § 3 andere ſind, nämlich zwei bis fünf Jahre Zuchthaus und Geldſtrafe von 200 bis 500 Thaler, zu dem Verluſt des Bürgerrechts u. ſ. w. wie oben; doch wird das höchſte Strafmaß nur erkannt, wenn das Schiff mit eingenommenen geraubten oder erhandelten Sklaven angehalten wird.

Das Bremiſche Geſetz vom 15/20 Februar 1837 erläutert zunächſt im Art. 1 den Begriff Sklavenhandel und erklärt dieſen „Geſchäftsbetrieb" als Verbrechen; es ſtuft ſich auch

nach ihm (Art. 2) dieſes Verbrechen ab, je nachdem das Schiff vor Abfahrt im Ausrüſtungshafen oder ſpäter jedoch vor Vollziehung des Sklavenraubes oder Sklavenhandels, oder endlich nach wirklicher Begehung eines Actes des Sklavenraubes oder Sklavenhandels angehalten wird; die Strafe iſt ein- bis fünfzehnjährige Zuchthausſtrafe, ferner Geldſtrafe wie im Lübeckiſchen und Ehrenfolgen u. ſ. w. wie im Lübeckiſchen und Hamburgiſchen Geſetze, mit der Thatbeſtandsbeſchreibung, welche im Art. 3 des Hamburgiſchen und Art. 3 des Mecklenburgiſchen Geſetzes aufgenommen wurde. Art. 3 des Bremiſchen Geſetzes entſpricht dem § 4 des Mecklenburgiſchen und Art. 4 des erſteren droht arbitrare Geld-, Gefängniß- oder Zuchthausſtrafen und Straffolgen für alle ſonſtigen, eine Verletzung des im Art. 1 allgemein ausgeſprochenen Verbotes des Sklavenhandels enthaltenen Handlungen an.

Die reichsrechtlichen Beſtimmungen, nämlich §§ 232 und 239 reichen nicht aus, um den Sklavenhandel und die verwandten Erſcheinungen zu unterdrücken, ja auch nicht um die vertragsmäßigen Verpflichtungen, welche aus Art. 1 des Vertrags vom 20. Dezember 1841 bezw. aus Art. 1 des Uebereinkommens vom 20. März 1879 entſpringen, zu erfüllen. Es ſind in demſelben die Vorbereitungshandlungen, welche unter beſtimmten Umſtänden ebenſo nothwendig und ſtrenge unter Strafe zu ſtellen ſind, wie die Aſſekuranz des Sklavenſchiffes, die Ausrüſtung u. ſ. w. ſtraflos gelaſſen. Die Reichsregierung hat dieſen Mangel ſelbſt wiederholt anerkannt, nicht bloß indem ſie in der Denkſchrift, mit welcher ſie den Vertrag vom 29. März 1879 dem Reichstag vorlegte, ausdrücklich auf die vorher erwähnten ſechs Partikulargeſetze verweiſt, ſondern auch durch die am 25. November 1875 erfolgte Vorlage des Geſetzentwurfs, betrf. die Beförderung und Beſchäftigung eingeborner polyneſiſcher Arbeiter, eines Entwurfs, welcher leider nicht zum geltenden Rechte erhoben wurde.

Was nun die erwähnten ſechs Partikulargeſetze betrifft, ſo ſind dieſelben ihrem Gegenſtande nach zu beſchränkt; ſie befaſſen ſich nur mit dem Sklavenhandel eines verhältnißmäßig eng begrenz-

ten Gebietes, sie ahnden nur den Handel mit Negersklaven; sie reichen nicht entfernt aus, um den versteckten Sklavenhandel und die aus criminalpolitischen Gründen nothwendig gleichzeitig zu treffenden Vorbereitungs- und Unterstützungs-Handlungen energisch zu bekämpfen. Dazu kommt, daß die Rechtsgiltigkeit der vor dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches entstandenen strafrechtlichen Bestimmungen mit Grund bestritten werden kann, ferner daß wenn man die Giltigkeit der mitgetheilten sechs Partikularstrafgesetze auch annimmt, die Rechtsverschiedenheit derselben geradezu unerträglich ist. Die Einheit der Flagge des Deutschen Reiches und die verfassungsmäßige Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechts fordern dringend, daß die Bestrafung des international zu verfolgenden Verbrechens des unerlaubten Labor trade wenigstens deutscherseits eine einheitliche, und zwar eine schwerere ist, als das in seiner Giltigkeit nicht zu bestreitende, sich an die Grenzen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch haltende Oldenburgische Gesetz vom 18. Januar 1876 anordnet. Die Hauptsache aber ist, daß die Strafandrohung eine derartige sei, daß sie den verschiedenen Umgehungsversuchen des Verbots des Sklavenhandels von vornherein den Weg abschneidet und sich auch im Uebrigen den lokalen Verhältnissen möglichst anpaßt. Diese Elastizität der erforderlichen Strafrechtsnorm wird nur erreicht durch ein Blanketgesetz, welches den nach Ort und Gelegenheit verschiedenen konsularischen oder sonstigen obrigkeitlichen Anordnungen den nöthigen strafrechtlichen Nachdruck verleiht. Damit nun aber diese obrigkeitlichen Anordnungen einheitlich, so weit es nämlich nöthig und möglich ist, vorgehen, ist als Zwischenglied zwischen der starren Strafandrohung und den lokal verschiedenen Konsular- oder sonstigen Polizeiverfügungen eine Kaiserliche Verordnung zu setzen, welche im Anschluß an das Strafgesetz und im Vollzug der bestehenden und zu erwartenden völkerrechtlichen Vereinbarung zu erlassen wäre. Der Gesetzentwurf, welcher diesen Erwägungen nach wünschenswerth ist, müßte ungefähr folgende Fassung haben:

§ 1. Wer die vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassenen Vorschriften über Ein- und Auswanderung afrikanischer,

asiatischer oder australischer Arbeiter dadurch verletzt, daß er solche Arbeiter mit Gewalt, List oder Drohung zum Abschluß eines Arbeitsvertrags bestimmt, oder mit solchen Arbeitern unerlaubte Verträge abschließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Ein zweiter Paragraph sollte denjenigen mit Strafe bedrohen, welcher zum Zweck der Beförderung von Arbeitern, die auf eine nach § 1 unerlaubte Art gewonnen oder verpflichtet wurden, Schiffe ausrüstet, befördert oder assekuriert oder zu den in § 1 verbotenen Unternehmungen Geld oder andere Gegenstände verleiht. Die Gewerbsmäßigkeit des Begehens der in diesen beiden Paragraphen bezeichneten Handlungen, müßte die Strafe selbstverständlich erhöhen, eventuell Zuchthaus bis zu 15 Jahren. Gegen das Schiff sammt Ladung und Zubehör muß die Konfiskation ausgesprochen werden können, die sich nach § 40 des Strafgesetzbuches nicht unter allen Umständen rechtfertigen ließe. Die Bestrafung der Schiffsmannschaften eines Sklavenschiffes, welche um die rechtswidrigen Bestimmungen desselben wußten, könnte sich allenfalls schon auf Grund des § 49 aussprechen lassen; es dürfte sich aber doch empfehlen, eine besondere Strafandrohung gegen Führer und Mannschaft eines Sklavenschiffes in das Gesetz aufzunehmen. Ob noch anderweite Verletzungen der in § 1 vorausgesetzten Kaiserlichen Vorschriften, namentlich solche, welche sich auf die Behandlung und Beschäftigung importierter Arbeiter in deutschen Kolonien beziehen, unter besondere Strafe gestellt werden sollen, soll hier dahingestellt bleiben.

Ein derartiges Strafgesetz würde den Erlaß einer Kaiserlichen Verordnung nach sich ziehen müssen, in welcher sowohl der Abschluß des Arbeitervertrags, als auch die Ausführung desselben, ferner die Ausrüstung der Schiffe, die Abreise und bezw. Ankunft der importierenden Fahrzeuge oder Karawanen u. s. w. unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt werden. In Bezug auf den zulässigen Inhalt des Vertrags können zweckmäßigerweise wohl schon in der Kaiserlichen Verordnung bestimmte Vereinbarungen ausgeschlossen und andere als unabänderlich festgesetzt werden.

An diese Verordnung, in welcher die völkerrechtlich vereinbarten

und die sittlich und deutschrechtlich feststehenden Grundsätze in Bezug auf die rechtliche Stellung der Arbeiter aufzunehmen sind, haben sich alsdann die lokalpolizeilichen Verordnungen der Konsuln, die einschlägigen Lokal- und Territorialbehörden anzulehnen, welche alsdann theils unter dem Hochdruck der Strafandrohungen des vorhin projektierten Blanketgesetzes, theils auf Grund der nach dem Reichsgesetz, betrf. die Konsular-Gerichtsbarkeit, den Konsuln bereits jetzt zustehenden Strafandrohungen zur Beobachtung gebracht werden müßten. —

Mit solchen Bestimmungen und Einrichtungen ausgerüstet dürfte das Deutsche Reich der theils neu, theils mit erneuter Macht an dasselbe herantretenden Forderung, seine Gesetzgebung zur Unterdrückung jedes Handels mit Menschen umzugestalten und durchzuführen, vollständig gewachsen sein. Vorausgesetzt muß dabei freilich werden, daß es nirgends an Einrichtungen der Rechtspflege und der Polizei gebricht, wo auch nur immer die deutsche Flagge wehen mag. Die kaufmännische Souveränität dürfte zur selbständigen Errichtung von Polizeianstalten und Strafgerichten ungeeignet sein; unsere Kultur verlangt staatliche Rechtspflege.

Die Maßregeln des Deutschen Reiches zur Unterdrückung jeder Form des Sklavenhandels werden ihr Ziel um so sicherer und allgemeiner erreichen, wenn es seiner Machtstellung gelingt, die übrigen europäischen Staaten zu einem vertragsmäßigen gemeinsamen Vorgehen zu veranlassen.

Wenn die Reichsregierung nach dem Ablehnen der Samoa-Vorlage Seitens des Reichstages zunächst keinen genügenden Anlaß fand, die gesetzliche Regelung der Frage des Labor trade wieder aufzunehmen[36]), so wird man jetzt wohl mit Sicherheit annehmen dürfen, daß dieser Anlaß vorliegt. Im vollsten Maße anzuerkennen ist der Standpunkt, welchen die Regierung des Deutschen Reiches sachlich in dieser Frage unentwegt eingenommen hat, aber durch konsularische Reglements, denen höchstens eine Geldstrafe bis zu 150 M. zur Seite steht, und Verordnungen, die der strafgesetzlichen Fundierung entbehren, läßt sich der Sklavenhandel nicht unterdrücken. Was der deutsche Patriot an die Ausdehnung des

deutſchen Handels und an die officielle Anerkennung einer deutſchen Kolonialpolitik als Forderung der Humanität knüpft, das iſt der dringende Wunſch nach Herſtellung der Rechtsſicherheit aller Orten, wo deutſche Schutzgewalt beſteht, und die Fernhaltung jeder Art von Unfreiheit von allen Gebieten, in denen deutſches Recht und deutſche Macht gilt.

Anmerkungen.

1) Bluntſchli, das moderne Völkerrecht der civiliſirten Staaten. Art. 281 S. 169, mit Begründung S. 170. — Heffter, das europäiſche Völkerrecht der Gegenwart, 7. Aufl. herausgegeben von Geffcken § 70. S. 143, 144.

2) Vergl. Rede des Reichskanzlers Fürſten Bismarck über das projectirte, vor dem franzöſiſchen entſchieden den Vorzug verdienende Syſtem einer Colonialpolitik, gehalten im deutſchen Reichstage am 26. Juni 1884.

3) Constitution ottomane Art. 9. 10. ſ. Annuaire de l'Institut de droit international. Deuxième année 1878. p. 297.

4) Convention entre l'Égypte & la Grande-Bretagne pour la suppression du commerce des esclaves, signée à Alexandrie le 4 aout 1877. ſ. Annuaire de l'Institut de droit international. Troisième & quatrième années. Tome II. 1880 p. 270. Siehe hierzu die Ordonnance des Khédive Ismaïl von demſelben Tag, ebenda S. 276, 277.

5) Man vergleiche die Berichte aller den Sudan bereiſenden Forſcher, auch die Berichte der „Times" und der Kölniſchen Zeitung. vom Februar 1884.

6) Ueber die Thätigkeit Emin Bey's (Dr. Schnitzler) ſ. z. B. Uganda und der egyptiſche Sudan von Rev. C. T. Wilſon, M. A., F. R. G. S. Mitglied der Society of Arts, Correſponbent der Geographiſchen Geſellſchaft in Kairo, und R. W. Felkin, F. R. G. S., Mitglied des Anthropological Institute of Great Britain and Ireland, Correſpondent der Berliner Anthropologiſchen Geſellſchaft, Mitglied der Society of Arts, etc. 2 Bände. Stuttgart 1883, insbeſ. Bd. II S. 49. Vergl. auch Oeſterreichiſche Monatsſchrift für den Orient 1880. insbeſ. Brief Geſſi Paſcha's vom 11. Mai 1880 aus Dembo.

7) Man vergleiche z. B. die Berichte der Kölniſchen Zeitung vom 12. und 29. Januar und vom 3. März 1884.

8) Dr. Gerhard Rohlfs in einem Schreiben an Mr. Allen den Secretär der British and Foreign-Anti-Slavery Society in London, aus Abyſſinien Mitte Juni 1884.

9) Siehe Stanley („Wie ich Livingſtone fand") Bd. I S. 15 ff. berechnet die Rentabilität des Sklavenhandels an der Zanzibarküſte; ein Händler

kauft z. B. für 3500 Dollars in Udschidschi 464 Sklaven zu je 7½ Dollars und gewinnt daran in Zanzibar — nach Abzug der Reisekosten zu 1500 Dollars — 13920 Dollars, — allerdings ist die Nachricht aus dem Jahre 1871, herausgegeben aber 1879. Neueres s. in der Kölnischen Zeitung vom 15. 19. und 26. Oktober 1884. (Nr. 287 I, 291 II und 298 II.)

Bemerkenswerth dürfte die Mittheilung Stanleys sein: „Das als Mrima bekannte Stück Landes hat in den Augen der civilisirten Welt eine große Bedeutung; denn bei allen Verhandlungen über die Sklavenfrage muß sich unsere Aufmerksamkeit auf diesen Punkt concentriren. Seine Bedeutung liegt für uns in der Thatsache, daß mit Hülfe der in demselben befindlichen Häfen Mombasah, Bueni, Sa'adani, Whinde, Bagamoyo, Kaole, Kondutschi, Dar Salaam, Mbuamadschi und Kilwa drei Viertel der gefangenen, geraubten oder im Innern gekauften Sklaven ins Ausland verschifft werden. Diese Thatsache darf man nicht vergessen." (Stanley a. a. O. S. 218.) Ueber Sklavenjagden und Sklavenausfuhr an der Ostküste von Afrika s. auch Stanley ebenda S. 232.

10) Siehe Kölnische Zeitung vom 22. Oktober 1884 N. 294 I. Vergleiche auch Stanley in dem in voriger Note angegebenen Werke Bd. I S. 18 – 19.

11) Nachtigall, Lenz, Buchner, Stanley und die übrigen Afrikareisenden erzählen von den Scheußlichkeiten der Sklavenjagden an zahllosen Stellen ihrer Werke. Vergleiche z. B. Dr. Gustav Nachtigalls Reise nach Baghirmi 1872. Globus 1881. Bd. 39. Nr. 18, 19, 20. (Nachtigall sah selbst Sklavenjagden, die vom Sultan Mohammed von Baghirmi gegen die Tummok, Talem, Kimré u. s. w. veranstaltet wurden, und das Hinsterben und Hinschlachten der auf dem Transport erkrankten Sklaven; vergl. Globus Bd. 39. S 277, 289, 291, 306 u. A. — Dr. Oskar Lenz, Reise durch die westliche Sahara: „Zur Ausfuhr (aus Timbuktu) kommen besonders Sklaven aus den Bambarra-Ländern im Westen, die nach Marokko, Tunis und Tripolis gehen," s. Globus Bd. 39. S. 303. — Carl Berghoffs Notizen über die nubischen Wüstenbewohner Abedeh und Bischarib, Globus ebenda S. 301, 302, — Stanley a. a. O. Bd. I. S. 232 u. A. — Dr. M. Buchners Expedition im Kongo-Gebiet. Mittheilungen der Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland. Bd. II Nr. 4. Globus Bd. 39. S. 367 u. A. Vergl. ferner Globus Bd. 44 Nr. 6 S. 95 und Nr. 11 S. 165, 166, Ueber Sklavenhandel am Kongo s. (Münchener) Allg. Ztg. v. 16. Nov. 1884. Beilage, S. 4715 u. A.

12) Aus der Schrift: »Herinneringen van de Zuid-Westkust van Afrika. Eenige Bladzijden uit mijn Dagboek door Onno Zwier van Sandick. Meet een Kaartje. Deventer. 1881« bringen die von der Geographischen Gesellschaft in Bremen herausgegebenen „Deutschen Geographischen Blätter" (redig. von Lindemann und Wolkenhauer, Bd. IV. Heft 4, 1881. S. 293—311.) interessante Mittheilungen, denen wir folgendes entnehmen:

„Eine Eigenthümlichkeit der Südwestküste Afrikas bilden die Coromanos, von den Holländern gewöhnlich „Kroomannen" genannt. Diese Neger sind in Wirklichkeit nichts weiter als Sklaven, da sie den Europäern von den Negerfürsten oder Häuptlingen verkauft werden. Es steht ihnen frei, sich eine Frau zu nehmen, in welchem Fall ihre Kinder jedoch ebenfalls Eigenthum

ihres Herrn werden. Oft stammen sie aus fernen Gegenden her und es würde ihnen in solchem Falle schwer werden, zu entfliehen und ihre Heimath zu erreichen. Aber selbst wenn sie ihre Verwandten in der Nähe haben, würden Fluchtversuche gewöhnlich erfolglos sein, da jene sie in der Regel ihren Herrn wieder zuführen würden, um die dafür ausgemachte Prämie zu verdienen; an den meisten Orten bringen sie daher die Nacht in völliger Freiheit zu. In Banana ist man gezwungen, die Coromanos während der Nacht einzuschließen, weil immer die unwilligsten und brutalsten von den Außenfactoreien dorthin geschickt werden. Uebrigens ist das Loos dieser Leute für einen Neger nicht so sehr beklagenswerth, abgesehen davon, daß sie jeden Augenblick verkauft werden können und ganz und gar von ihrem Herren abhängig sind. Einige Chefs, besonders Portugiesen, mißbrauchen ihre Macht, namentlich in Betreff der Töchter und Söhne ihrer Sklaven. Die Coromanos werden von ihren Herren nicht allein unterhalten, sondern verdienen auch, wenn sie sich angenehm und nützlich zu machen wissen, oft eben soviel als ein freier Neger, monatlich 2 bis 3 Long, worüber sie frei verfügen können. Hieraus folgt, daß die Coromanos kostspieliger sind als die freien Neger; indeß bieten jene den Vortheil, daß sie immer disponibel sind, während es diesen, wenn sie sich satt gegessen haben, nicht einfällt, an die Arbeit zu gehen.

„Da die Sklaverei in den portugiesischen Kolonien abgeschafft ist, so findet man die Coromanos ausschließlich im Norden von Ambriz besonders am Congo und nördlicher.

„Die „Handelsvereinigung" *) ist im Besitz von einigen Hunderten, die über ihre verschiedenen Faktoreien vertheilt sind. In Banana befinden sich 50, hier in Quillo gegenwärtig nur 12. Als Grundsatz gilt, daß Sklaven niemals unthätig sein dürfen; in Ermangelung anderer Arbeit müssen sie Gras schneiden. . . . .

„ . . . Der Weiße würde einen Sklaven wohl tödten können, wie es in der Aufregung wohl einmal geschieht, ohne Nachtheiliges befürchten zu müssen, wenn er nur dafür sorgt, daß kein Blut zum Vorschein kommt. Wäre dies der Fall, so würden die Fürsten sofort mit der Behauptung hervortreten, daß ihr Grund und Boden mit Blut befleckt worden sei, und würden hohe Entschädigung fordern, um die Schmach wieder zu tilgen. . . . .

„Bei dem derzeitigen Küstenpreise der Waaren kamen die Neger „das Stück" auf etwa 30 Milreis oder fl. 51. Sie wurden indeß gegen 35 Milreis nach Banana verschifft, woraus der Factorei natürlich ein Gewinn erwuchs. Dieser ermöglichte es, daß im November 1879 vier der gekauften Neger zu Massabe zurückbehalten wurden und für die Factorei thätig bleiben konnten. Die Alimentationskosten wurden erst besonders berechnet und dann pro Kopf 5 Milreis zugeschlagen. Sie hatten in den Büchern keine besondere Rubrik; doch wurden sie bei Verschiffung Banana Debet und Waaren Credit. Zu Massabe wurde dann gebucht: »Para fornecidosa — maços ou passagiros Rs:« — (per Vorschuß an Arbeitsleute oder Passagiere Rs:) Die Schiffsführer machten zuweilen Schwierigkeiten, Sklaven mitzunehmen, denn sie fürchteten, englischen Kreuzern zu begegnen. So weigerte sich der Kapitän des Dampfers

„Banana“ am 15. November 1879, die Sklaven zu empfangen, wenn nicht jeder einen »mokondo« oder Kontrakt als Arbeitsmann bei sich führte. Es wurde dann auch jedem zu verschiffenden Sklaven ein solcher Kontrakt behändigt, darunter bemerkt: »Pajo Banana« (bezahlt Banana).

„Von der Handelsvereinigung wurden nicht viele Sklaven gekauft; während meiner Anwesenheit an der Küste 100 bis 150, unter welchen einzelne Frauen. Den Gekauften wurde sofort die Kette (libámbo) angelegt. Diese besteht aus einem eisernen Halsringe, durch dessen eine Seite die Kette geht, die den Ring zugleich schließt. Das Ende der Kette wurde mit einem Schlosse versehen. In Quillo war man nicht gut darauf eingerichtet, und wurden sie des Nachts in einen verschließbaren Raum gesperrt, der zur Aufbewahrung von Theer und Farbe diente. Das Ende der Kette ging durch ein Loch in der Thür und wurde um einen draußen stehenden Pfahl geschlungen. Den Tag über wurden sie zum Tragen und Transportiren von allerlei Gegenständen gebraucht, oder sie mußten Gras ausziehen. Der Chef der Faktorei nannte sie scherzend „die Normalschule.“

„Zu Massabe wurden sie des Nachts mit einem Bein in einen dazu eingerichteten Block geschlossen; im Uebrigen war ihre Behandlung dieselbe. Sie erhielten regelrechte Nahrung, wie ein freier Neger sie nicht besser verlangen kann. Natürlich traten dann und wann Todesfälle ein; doch ergab dies für die Faktorei keinen Verlust, da die Sklaven ja nach Banana debitirt werden konnten.

„Die meisten Schlachtopfer starben an einer eigenthümlichen Krankheit, die bei freien Negern nie auftritt. Sie wird hier »makúla« genannt und besteht darin, daß Thierchen sich rund um den After einfressen und manchmal bis in die Eingeweide durchdringen. Wenn wir diese Krankheit zeitig genug bemerkten, wurde sie wohl durch Anwendung von Umschlägen aus Pulver und Limonadensaft gehoben.

„Die gekauften Neger wurden stets von anderen Negern zum Kauf angeboten. Häufig waren es Küstenneger, welche von ihrem Herrn verkauft wurden oder auch als »feiticeiros« der Zauberei beschuldigt waren. In diesem Fall versuchten sie niemals zu entkommen, weil sie es bei ihren Stammesgenossen viel schlechter hatten, als bei den Weißen. Manchmal waren sie aber auch von anderen Negern als Kriegsbeute weggeführt worden, und dann mußte man sie höchst sorgfältig bewachen. In Massabe wußte ein Libambo von 7 Negern loszukommen; innerhalb einer Woche waren sie indeß alle wieder von den umwohnenden Negern, die für jeden Flüchtling 5 Long und 1 Gallone Rum als Belohnung empfingen, eingefangen und zurückgebracht.

„Zuweilen wollen die ge- oder verkauften Neger ihren Herrn durchaus nicht wechseln und sich die Kette nicht anlegen lassen. Doch wird von ihren Vorstellungen wenig Notiz genommen, und ihr Widerstreben wird mit kräftiger Hand unterdrückt.

„Kleinere Vergehen werden gewöhnlich durch Applicirung einiger »palmatadas« in die flache Hand geahndet. Das dazu gebrauchte Instrument »palmatorio« ist ein Stock von 4 dcm. Länge mit einer platten Scheibe von 10 cm Durchmesser. (Wahrscheinlich nur bei Negersklaven angewandt.)“

*) Diese Handelsgesellschaft („Afrikaansche Handelsvereeniging") liquidirte i. J. 1879, ihre Geschäfte setzte die an ihre Stelle getretene »Nieuwe Afrikaansche Handelsvennootschap« blühend fort; im Jahre 1880 zahlte sie — nach oben angeführtem Berichte — 40 Procent Dividende. Die Faktoreien der Handelsvereinigung liegen theils am Congo selbst (Banana, Noka, Enfulli u. s. w.), theils im Norden desselben (Moando, Quillo, Mayombo u. s. w.), theils im Süden desselben (Cabeça de Cobra, Quinzaó, Macúla, Ambrizétte, Mufféra, Ambriz, Dande, San Paolo de Loando).

13) Vergl. z. B. die Nachricht in der Kölnischen Zeitung vom 7. Nov. 1883 (Nr. 309 I.)

14) Vergl. hierüber den Bericht des Korvettenkapitäns von Werner an die Kaiserliche Admiralität zu Berlin, vom 29. Dezember 1878, s. die Beilagen zur Samoavertrags-Vorlage, S. 145 ff., ferner ebenda S. 167 ff. den Bericht des Kaiserlichen Konsuls Weber an das Auswärtige Amt in Berlin vom 22. Januar 1879; auch mitgetheilt von Gareis Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel S. 34. ff. Ueber den bedeutenden Arbeiter-Import auf den Samoa- und anderen Südsee-Inseln vergl. auch die (Augsb.) Allgemeine Zeitung vom 28. März 1881 (Nr. 87, Hauptblatt, S. 1276.)

15) Deutscher Reichstag, 2. Legislaturperiode, III. Sess. 1875. Drucksache Nr. 55. — Hierüber s. auch Gareis in der Deutschen Revue (herausgegeben von Richard Fleischer) VI. Jahrgang, 1881 S. 273 ff.

16) Siehe Anmerkung 14.

17) Die Erklärungen des Staatsministers v. Bülow in der Reichstags-Sitznng vom 14. Mai 1879, Stenograph. Bericht S. 1181, 1182, und desselben in der Sitzung vom 13. Juni 1879, Stenogr. Bericht S. 1602, ferner die des Geh. Legationsraths v. Kusserow in der Sitzung vom 16. Juni 1879 Stenogr. Bericht 1879. S. 1653 und die des Reichskanzlers Fürsten Bismarck in der Reichstagssitzung vom 28. Februar 1881 s. Stenograph. Ber. 1881. S. 70.

18) Hierüber s. Gareis in der Deutschen Revue 1881 S. 277, 279, 280 und „Völkerrecht und Menschenhandel" S. 38, 44 und a. a. O. (in ersterer Stelle S. 280 s. den Hinweis auf die Befugnisse englischer Konsuln, welche sehr weit reicht, aber doch nicht ausreichte, sondern von der Gesetzgebung noch speciell unterstützt werden mußte).

19) Ueber Ostindien s. Globus Bd. 44. Nr. 12. 1883. Vergleiche auch v. Bunsens Bemerkungen in Bezug auf Bombay, Reichstagssitzung vom 14. Mai 1879. Stenograph. Bericht S. 1178.

20) Ottoman. Verfassung der 7. Zilhidjé 1293 (11/23. Dezember 1876) Art. 8, 9, 10, 11.

21) Vergleiche die Bemerkungen des Reichstagsabgeordneten Dr. Loewe (Bochum) in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 16. Juni 1879. S. 1654, auch Gareis, das heutige Völkerrecht ꝛc. S. 29.

22) Fr. v. Holtzendorff: Der Kulihandel. Ein Aufruf an die Menschheit des 19. Jahrhunderts. Gartenlaube 1874 Nr. 38. — Vergl. ferner: O. Beta: Der Kulihandel und die Kulis. Mazagin für die Litteratur des Auslandes 1873. Nr. 44, 45. — F. Ratzel: Die chinesische Auswanderung seit 1875. „Globus" 1881. (Bd. 39, S. 88, 104, 135, 167, 182, 198, 346, 360;

derselbe erzählt auch von den „Barracons“ (Kuli-Gefängnissen) des portugiesischen Kolonialandes Macao, ebenda S. 200. — Der Vorwurf der Prinziplosigkeit, welchen Ratzel gegen die chinesische Regierung (Globus XXXIX S. 105) erhebt, dürfte wegfallen, wenn man die Schwierigkeit bedenkt, die der chinesischen Regierung durch Art. 5 und resp. Art. 9 des Friedens von Peking in der Bekämpfung des Kulihandels entgegengestellt wurde. Hiervon s. unter Anmerkung 23.

23) Convention between Her Majesty the Queen etc. etc. and the Emperor of China, 24. Oktober 1860 Art. 5; Convention of Peace between the Emperor of France and China, 25. Oktober 1860. Art. 9.

24) Siehe Gareis, das heutige Völkerrecht ꝛc. S. 30—34.

25) Ueber den Kulihandel s. auch die Erklärungen und Verhandlungen im Deutschen Reichstage Sitzung vom 18. April 1874. (S. 918 ff.

26) Ley Moret, de 4 de Julio de 1870, para la abolicion gradual de la esclavitud en la Isla de Cuba.

27) Ley y reglemento de abolicion de la esclavitud de 13 de Febrero de 1880 (publicada en la gaceta de la Habana en 8 de Majo des mismo anno. (edd. Habana, 1883). — Die Mittheilung des Gesetzestextes verdanke ich der gütigen Unterstützung des Kaiserlichen Deutschen Konsuls in Habana, Freiherrn v. Soden.

28) Vergl. die Reiseberichte in der Kölnischen Zeitung 1881. 24. August (Nr. 234 I)

29) Vergl. den Gesetzentwurf des Reichstagsabgeordneten Dr. Kapp, vom 25. Februar 1878 (Deutscher Reichstag 1878 Drucksachen Nr. 44.) und den von dem Abg. Dr. v. Bunsen Namens der Kommission darüber erstatteten Bericht Drucksachen 1878 Nr. 282 betreffend die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern.

30) Gareis, Irrlehren über den Kulturkampf. Berlin 1876. (Zeit- und Streitfragen) S. 10 und S. 76. Anmerkung 11 und 14. W. Oncken die Staatslehre des Aristoteles in hist. pol. Umrissen. II. S. 74. Ueber die Abschaffung der Sklaverei s. ebenda die Bemerkung W. Onckens S. 69. Gareis Irrlehren ꝛc. Anmerkung 12 S. 76.

31) Hier hat die Arbeit der Missionen in heidnischen Ländern einzusetzen, wie dies an vielen Orten schon geschehen ist.

32) Dieser Vertrag ist wörtlich mitgetheilt (sammt Instruktion u. s. w.) in Gareis, das heutige Völkerrecht ꝛc. S. 9—25.

33) Siehe Gareis, das heutige Völkerrecht ꝛc. S. 25—26.

34) Siehe Stenograph. Bericht der Sitzungen des deutschen Reichstags vom 14. Mai 1879, S. 1177 (Dr. v. Bunsen, Gareis).

35) Siehe ebenda S. 1180. (Geh. Legationsrath Reichardt und Staatsminister v. Bülow.)

36) Gareis, Deutsche Revue 1881. (Bd. VI) S. 279.

(644) Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911